

Vorlage Nr. 15/0128

Federf. Stadttamt: Amt für öffentliche Ordnung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beigeordnete Frense	Vorberatung/Empfehlung	23.03.2015	13
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	26.03.2015	9

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Gebiet der Stadt Gladbeck vom 18.02.2014

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Gemäß § 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.02.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014, dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag vor Ostern eines jeden Jahres,
- b) am Wochenende nach dem 1. Mai eines jeden Jahres,
- c) am letzten Sonntag im Juni eines jeden Jahres, und
- d) am ersten Sonntag im September eines jeden Jahres.

Mit Schreiben vom 03.02.2015 hat die Werbegemeinschaft Gladbeck e.V. beantragt, § 1 Buchstabe c) der genannten Verordnung um den Zusatz „falls der letzte Sonntag im Juni in den Sommerferien liegen sollte, findet dieser am letzten Sonntag vor den Ferien statt“ zu ergänzen.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516/SGV.NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW S. 208), dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens vier Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Abs. 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Angehört wurden:

Einzelhandelsverband, IHK Nordwestfalen, Handwerkskammer Münster, ver.di Em-scher Lippe Süd, die evangelische und katholische Kirche.

Bis auf die Kirchen haben zwischenzeitlich alle Anzuhörenden geantwortet. Bedenken wurden in keinem Fall erhoben.

Die bisherige Verordnung in der Fassung vom 18.02.2014 liegt zur Kenntnisnahme bei (Anlage 1).

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die als Anlage 2 beigefügte Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Änderungsverordnung zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18.02.2014 wird beschlossen.

Der Bürgermeister



(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: